

**Amtliche
Mitteilungen
der
Universität
Hohenheim**

Herausgegeben vom Rektor

Nr. 530

Datum: 7. Juli 2005

**Erste Sitzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
der Universität Hohenheim
für den Diplomstudiengang in Agrarbiologie
vom 1. Juli 2005**

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz:

Amtliche Mitteilungen Nr. 530/05

Herausgeber: Der Rektor der Universität Hohenheim
70593 Stuttgart

Redaktion: Universitätsverwaltung, Zentrale Studienbetreuung

Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Diplomstudiengang in Agrarbiologie

Vom 1. Juli 2005

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1, 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden – Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1 ff) hat der Senat der Universität Hohenheim am 11. Mai 2005 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat aufgrund des § 34 Abs. 1 LHG am 1. Juli 2005 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Diplomstudiengang in Agrarbiologie von 17. April 2003 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 485 vom 22. April 2003) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

„Prüfungen können abgelegt werden, sobald die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden. Die Prüfungszeiträume und die Meldefristen für die Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und vom Prüfungsamt bekanntgegeben. Die Studierenden melden sich schriftlich innerhalb der festgelegten Meldefristen beim Prüfungsamt zu den Prüfungen an.“

2. § 8 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Leistungsnachweise in Mathematik und Statistik müssen spätestens am Ende des 4. Fachsemesters, der Leistungsnachweis in Physik spätestens am Ende des 5. Fachsemesters erbracht sein.“

3. § 10 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus je einer Fachprüfung in den Fächern:

1. Chemie (mündlich)
 2. Allgemeine und Molekulare Biologie (schriftlich)
 3. Organismische Biologie (schriftlich) und
 4. einer mündlichen oder schriftlichen studienbegleitenden Prüfung in einem zu wählenden Großpraktikum
- Botanik,
 - Zoologie und Nutztierbiologie,
 - Bodenkunde und Biometeorologie,
 - Biologie der Kulturpflanze,
 - Agrarbiotechnologie.“

4. § 12 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt in der Regel zwei, höchstens drei Stunden. Die Klausurarbeiten können nach Dokumentation in der Lehrinhaltskartei auch in Form von Teilklausuren durchgeführt werden. In diesem Fall darf die Gesamtdauer gemäß Satz 1 nicht überschritten werden.“

5. § 16 Absatz 1 Ziffer 4 wie folgt geändert:

„4. einen genehmigten "Studien- und Prüfungsplan für die Diplomprüfung" vorlegt, in dem die gewählte Fachrichtung und sämtliche gemäß § 17 gewählten WG₁- und WG₂-Module verbindlich benannt sind. Die Genehmigung wird nach einem Beratungsgespräch über die Zweckmäßigkeit der gewählten Kombination erteilt. Beraten und genehmigen kann nur, wer von der Fakultät Agrarwissenschaften einvernehmlich bestellt ist. Änderungen des "Studien- und Prüfungsplans für die Diplomprüfung" sind nicht zulässig in Modulen, in denen bereits Prüfungsleistungen erbracht wurden.“

6. § 17 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) In Fachrichtung I „Agrarbiotechnologie“ werden folgende Fächer ergänzt: „s) Biologie der Sonderkulturen“ und „t) Ökologischer Landbau“.

b) In Fachrichtung II „Landschaftsökologie“ wird in Buchstabe „h)“ das Fach „Landespflege“ ersetzt durch „Biologie der Sonderkulturen“ und folgendes Fach ergänzt: „t) Ökologischer Landbau“.

c) In Fachrichtung III „Nutztierbiologie“ wird in Ziffer 4 folgendes Fach ergänzt: „f) Ökologischer Landbau“.

d) In Fachrichtung IV „Nutzpflanzenbiologie“ wird in Buchstabe „f)“ das Fach „Gemüsebau“ ersetzt durch „Biologie der Sonderkulturen“, die Buchstaben „h) Obstbau“ und „s) Weinbau“ gestrichen und folgendes Fach ergänzt: „s) Ökologischer Landbau“.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2005 in Kraft. Für Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung ihr Studium aufgenommen haben, gelten die in § 8 Absatz 2 Satz 2 genannten Fristen für die Erbringung des Leistungsscheins in Physik nicht.

Stuttgart, den 1. Juli 2005



Professor Dr. Hans – Peter Liebig
Rektor